

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen - ehrenamtliche Mitarbeiter

Die **Kleine Anfrage 2261** vom 9. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Die Landeselternvertretung für Kindertagesstätten in Thüringen veröffentlichte Anfang Juni Fotos von Aushängern in Kindertageseinrichtungen, auf denen für ehrenamtliche Helfer zur Absicherung der Qualität in der jeweiligen Einrichtung geworben wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter engagieren sich nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringer Kindertageseinrichtungen?
2. Müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeiter in einer Kindertageseinrichtung nach Kenntnis der Landesregierung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
3. Inwiefern sieht die Landesregierung die Möglichkeit, durch den Einsatz ehrenamtlicher Personen und Beschäftigter ohne entsprechende Ausbildung die Betreuungsqualität in Kindertageseinrichtungen abzusichern?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ergibt sich aus den § 45 Abs. 3 Nr. 2, § 72a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Hiernach ist es verboten im Bereich der Jugendhilfe Personen zu beschäftigen, welche rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt wurde. Ehrenamtlich tätige Personen sind nach Maßgaben der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 SGB VIII) beziehungsweise auf Grundlage der abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen.

Weiterführende Informationen können der "Fachlichen Empfehlung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII" im Internet* entnommen werden.

Zu 3.:

Zur Absicherung der Betreuungsqualität in Kindertageseinrichtungen sind maßgeblich die dort beschäftigten pädagogischen Fachkräfte zuständig. Angebote ehrenamtlich Tätiger können dies ergänzen. Diese Möglichkeit sieht § 14 Abs. 3 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ausdrücklich vor.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin

Endnote:

* http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/umsetzung_paragraph72_sgbviii/fachliche_empfehlungen_umsetzung_paragraph_72a_sgbviii_internet.pdf